



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 7. Dezember 2022 – Borussia VfL 1900 Mönchengladbach/EUIPO – Neng (Fohlenelf)

(Rechtssache T-747/21)¹

„Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke Fohlenelf – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a, Art. 94 Abs. 1 und Art. 97 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/1001“

1. *Unionsmarke – Beschwerdeverfahren – Zur Klageerhebung und zur Beteiligung am Verfahren befugte Personen – Durch eine Entscheidung beschwerte Personen – Entscheidung, mit der die ernsthafte Benutzung der angegriffenen Marke für einen Teil der Waren anerkannt wird – Klage auf Aufhebung dieser Entscheidung hinsichtlich dieser Waren – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit*

(Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 72 Abs. 4)

(vgl. Rn. 13-15)

2. *Unionsmarke – Verzicht, Verfall und Nichtigkeit – Verfallsgründe – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Nachweis der Benutzung – Ernsthafte Benutzung – Begriff – Beurteilungskriterien*

(Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Art. 97 Abs. 1 Buchst. f; Verordnung 2018/625 der Kommission, Art. 10 Abs. 3 und 4 und Art. 19 Abs. 1)

(vgl. Rn. 30-34, 41)

3. *Unionsmarke – Verzicht, Verfall und Nichtigkeit – Verfallsgründe – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Wortmarke Fohlenelf*

(Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 58 Abs. 1 Buchst. a)

(vgl. Rn. 39, 40, 45, 51, 53, 55, 58, 62, 63)

4. *Unionsmarke – Verzicht, Verfall und Nichtigkeit – Verfallsgründe – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Verwendung der Marke in einer Form, die nur in Bestandteilen*

¹ ABl. C 37 vom 24.1.2022.

abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird – Gegenstand und Anwendungsbereich von Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001

(Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a)

(vgl. Rn. 79, 80)

5. *Unionsmarke – Verzicht, Verfall und Nichtigkeit – Verfallsgründe – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Nachweis der Benutzung – Teilweise Benutzung – Auswirkung – Begriff „Teil der Waren oder Dienstleistungen“, die von der Eintragung erfasst sind*

(Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 18, Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Art. 58 Abs. 2)

(vgl. Rn. 36, 98, 99)

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. September 2021 (Sache R 2126/2020-4) wird aufgehoben, soweit der Nachweis einer ernsthaften Benutzung der Unionswortmarke Fohlenelf für die Waren „Seifen“ der Klasse 3, „Selbstklebefolien aus Papier oder Kunststoff, Selbstklebeetiketten“ der Klasse 16, „Porzellan- und Steingutwaren“ der Klasse 21 sowie für „Trinkflaschen“, soweit es sich dabei um eine Warenuntergruppe der „Behälter für Haushalt und Küche“ derselben Klasse 21 handelt, „Textilbadetücher“ der Klasse 24 und „Spiele, Spielwaren“ der Klasse 28 nicht anerkannt wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.